

WE CARE ABOUT FOOTBALL



## Statuten

Geschäftsordnung des Kongresses  
Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

Ausgabe Juni 2007

WE CARE ABOUT FOOTBALL



# Statuten

**Geschäftsordnung des Kongresses  
Ausführungsbestimmungen  
zu den Statuten**

Ausgabe Juni 2007

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis	3 – 5
Statuten der UEFA	7 – 32
Geschäftsordnung des UEFA-Kongresses	33 – 36
Ausführungsbestimmungen zu den Statuten	37 – 38

---

Route de Genève 46  
CH - 1260 Nyon 2  
Tel. +41 848 00 27 27  
Fax +41 848 01 27 27  
uefa.com

**Union des associations  
européennes de football**



# INHALTSVERZEICHNIS

## I. BEGRIFFE

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Rechtsform und Sitz

Artikel 2: Zielsetzungen

Artikel 3: Beziehung zur FIFA

Artikel 3<sup>bis</sup>: Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fussball

Artikel 4: Offizielle Sprachen

## III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5: Mitgliedschaft

Artikel 6: Aufnahme und Aufnahmeverfahren

Artikel 7: Rechte der Mitglieder

Artikel 7<sup>bis</sup>: Pflichten der Mitglieder

Artikel 8: Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes

Artikel 9: Suspension

## IV. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

Artikel 10: Ehrenmitgliedschaft

## V. ORGANE

Artikel 11: Organe

### 1. Kongress

Artikel 12: Allgemein/Beschlussfähigkeit

Artikel 13: Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 14: Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 15: Anträge der Mitglieder

Artikel 16: Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid

Artikel 17: Protokoll

Artikel 18: Stimmrecht

Artikel 19: Wahlen

Artikel 20: Inkrafttreten der Beschlüsse

## **2. Exekutivkomitee**

- Artikel 21: Zusammensetzung
- Artikel 22: Amtsdauer
- Artikel 23: Befugnisse des Exekutivkomitees
- Artikel 24: Aufgaben des Exekutivkomitees
- Artikel 25: Übertragung der Geschäftsführung
- Artikel 26: Einberufung und Beschlussfähigkeit
- Artikel 27: Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll
- Artikel 28: Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern

## **3. Präsident**

- Artikel 29: Befugnisse des Präsidenten
- Artikel 30: Administration – Aufgaben des Generalsekretärs
- Artikel 31: Ernennung, Anstellung, Sitzungen

## **4. Rechtspflege**

- Artikel 32: Rechtspflegeorgane
- Artikel 33: Kontroll- und Disziplinarkammer
- Artikel 34: Berufungssenat

## **VI. STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN**

- Artikel 35: Strategischer Beirat für Berufsfussball
- Artikel 35<sup>bis</sup>: Kommissionen
- Artikel 36: Zusammensetzung
- Artikel 37: Pflichten
- Artikel 38: Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen

## **VII. ADMINISTRATION**

- Artikel 39: Administration
- Artikel 40: Direktoren
- Artikel 41: Ernennung, Anstellung, Sitzungen

## **VIII. RECHNUNGSWESEN**

- Artikel 42: Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleinnahmen
- Artikel 43: Voranschlag und Rechnungsabschluss
- Artikel 44: Rechnungsjahr
- Artikel 45: Interne Revisoren
- Artikel 46: Revisionsstelle

## **IX. MEDIEN**

Artikel 47: Verwertung von Rechten

Artikel 48: Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen

## **X. WETTBEWERBE**

Artikel 49: Wettbewerbe

Artikel 50: Wettbewerbsreglement

Artikel 51: Verbotene Beziehungen

## **XI. RECHTSPFLEGEORDNUNG**

### **1. Disziplinarartbestände, Disziplinarmaßnahmen und Weisungen**

Artikel 52: Disziplinarartbestände

Artikel 53: Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine

Artikel 54: Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

Artikel 55: Disziplinarmaßnahmen und Weisungen

### **2. Rechtspflegeordnung**

Artikel 56: Rechtspflegeordnung

Artikel 57: Disziplinarmaßnahmen

Artikel 58: Disziplinarinspektor

## **XII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN**

### **1. Anerkennung der Statuten der UEFA**

Artikel 59: Anerkennung der Statuten der UEFA

### **2. Nationale Streitsachen**

Artikel 60: Schiedsgerichtsbarkeit

### **3. Europäische Streitsachen**

Artikel 61: TAS als ordentliches Schiedsgericht

Artikel 62: TAS als Berufungsschiedsgericht

Artikel 63: Gemeinsame Bestimmungen

## **XIII. SCHLUSSTITEL**

Artikel 64: Recht und Gerichtsstand

Artikel 65: Unvorhergesehene Fälle

Artikel 66: Auflösung der UEFA

Artikel 67: Gleichstellung von Mann und Frau

Artikel 68: Massgebende Fassung

Artikel 69: Ausnahmebestimmungen

## **XIV. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN**

Artikel 70: Inkrafttreten



# STATUTEN DER UEFA

## I. BEGRIFFE

1. UEFA bedeutet «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA). UEFA
2. FIFA, «Fédération Internationale de Football Association». FIFA
3. «Verband», ein der UEFA angeschlossener Landesverband. Verband
4. «Liga», eine interne, einem Verband unterstellte Organisation. Liga
5. «Exekutivkomitee» bedeutet das Exekutivkomitee der UEFA, wie es in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht. Exekutivkomitee
6. «Administration» bedeutet die Administration der UEFA, wie sie in Übereinstimmung mit diesen Statuten besteht. Administration
7. «Fairplay» bedeutet eine übergreifende, ethischen Prinzipien verpflichtende Geisteshaltung, die insbesondere die Erzielung eines (sportlichen) Erfolges um jeden Preis ablehnt, die Integrität fördert, die Chancengleichheit aller Wettkampfteilnehmer bewahren will und die Achtung der Persönlichkeit und Würde aller am sportlichen Geschehen Beteiligten betont. Fairplay

## II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Rechtsform und Sitz

#### Artikel 1

<sup>1</sup> Die «Union des Associations Européennes de Football» (UEFA) ist ein im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Rechtsform

<sup>2</sup> Ihr Sitz ist in der Schweiz. Das Exekutivkomitee bestimmt den Ort.

Sitz

### Zielsetzungen

#### Artikel 2

<sup>1</sup> Die UEFA bezweckt:

Zielsetzungen

- a) Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fussball betreffen;
- b) Förderung des Fussballs in Europa im Geiste des Friedens, der Verständigung und des Fairplay, ohne Diskriminierung aufgrund der politischen Haltung, des Geschlechts, der Religion, der Rasse oder aus anderen Gründen;



- c) Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fußballs in Europa;
- d) Organisation und Durchführung von internationalen Wettbewerben und Turnieren des europäischen Fußballs in all seinen Formen und unter Beachtung der Gesundheit der Spieler;
- e) Verhinderung jeglicher Methoden und Praktiken, welche die Regularität der Spiele oder Wettbewerbe gefährden oder zum Missbrauch des Fußballs führen;
- f) Sicherstellung, dass die sportlichen Grundwerte immer Vorrang gegenüber kommerziellen Interessen haben;
- g) Ausschüttung der Einnahmen aus dem Fußball nach dem Solidaritätsprinzip und Unterstützung von Investitionen zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fußballs, insbesondere des Breitenfußballs;
- h) Förderung der Einigkeit in Fragen des europäischen und des Weltfußballs unter den Mitgliedsverbänden;
- i) Wahrung der Gesamtinteressen der Verbände;
- j) Sicherstellung, dass Bedürfnisse der verschiedenen Interessengruppen des europäischen Fußballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) angemessen berücksichtigt werden;
- k) Vertretung der ganzen europäischen Fußballfamilie;
- l) Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit mit der FIFA und den anderen von ihr anerkannten Konföderationen;
- m) Sicherstellung, dass ihre Vertreter in der FIFA loyal im Geiste europäischer Solidarität handeln;
- n) Ausgleich der Interessen der Verbände, Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten untereinander sowie auf Antrag Hilfeleistung in allen Angelegenheiten.

Mittel zur Erreichung der Ziele

<sup>2</sup> Zur Verfolgung ihrer Zielsetzungen trifft die UEFA die von ihr als geeignet erachteten Massnahmen wie Reglemente, Verträge, Abkommen, Beschlüsse oder Programme.

## **Beziehung zur FIFA**

### Artikel 3

Konföderation

<sup>1</sup> Die UEFA ist eine anerkannte Konföderation der FIFA.

Beziehung zur FIFA

<sup>2</sup> Die UEFA regelt ihre Beziehung zur FIFA durch Vertrag, soweit dies notwendig ist.

## **Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fußball**

### Artikel 3<sup>bis</sup>

Beziehung zu Interessengruppen im europäischen Fußball

Die UEFA als Führungsinanz des europäischen Fußballs kann Interessengruppen des europäischen Fußballs (Ligen, Vereine, Spieler, Anhänger) anerkennen und an Beratungen in Fragen des

europäischen Fussballs im Konsultativverfahren teilhaben lassen, sofern solche Gruppen:

- a) in Übereinstimmung mit den Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA sowie ihren Grundwerten organisiert sind;
- b) in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind.

### **Offizielle Sprachen**

#### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Offizielle Sprachen der UEFA sind Englisch, Französisch und Deutsch.

Offizielle  
Sprachen

<sup>2</sup> Offizielle Sprachen am Kongress sind Englisch, Französisch, Deutsch und Russisch.

Kongress

<sup>3</sup> Für offizielle Dokumente und offizielle Unterlagen gilt Englisch, Französisch und Deutsch. Ergeben sich im Wortlaut Differenzen, gilt die englische Fassung.

Offizielle  
Dokumente,  
Unterlagen

## **III. MITGLIEDSCHAFT**

### **Mitgliedschaft**

#### **Artikel 5**

<sup>1</sup> Mitglieder der UEFA können europäische Verbände werden, die in einem Land, das ein von der UNO anerkannter, unabhängiger Staat ist, ihren Sitz haben und die im Gebiet ihres Landes für die Organisation und Durchführung des Fussballsports verantwortlich sind.

Mitglieder

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen, und mit dem Einverständnis der FIFA, kann ein Landesverband Mitglied der UEFA werden, der geographisch zu einem anderen Kontinent gehört und nicht Mitglied einer anderen Konföderation ist.

Ausnahmen

### **Aufnahme und Aufnahmeverfahren**

#### **Artikel 6**

<sup>1</sup> Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen.

Aufnahme-  
gesuch

<sup>2</sup> Für die Aufnahme eines Verbandes ist der Kongress zuständig.

Zuständigkeit

<sup>3</sup> Das Exekutivkomitee kann einen Landesverband vorläufig aufnehmen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der nächste Kongress.

Vorläufige  
Aufnahme

<sup>4</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln Einzelheiten über das Aufnahmeverfahren.

Aufnahme-  
verfahren

## Rechte der Mitglieder

### Artikel 7

Rechte

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme am Kongress und Ausübung ihres Stimmrechts;
- b) Vorschlagsrecht für Tagesordnungspunkte des Kongresses;
- c) Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl des UEFA-Präsidenten, der Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees und der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees;
- d) Vorschlagsrecht für Kandidaten für die Wahl der Vorsitzenden und der Mitglieder der Rechtspflegeorgane sowie der Kommissionen;
- e) Teilnahme an UEFA-Wettbewerben mit ihren Repräsentativmannschaften und Anmeldung ihrer Vereine für diese Wettbewerbe;
- f) Ausübung aller übrigen Rechte aus Statuten, Reglementen und Beschlüssen der UEFA.

## Pflichten der Mitglieder

### Artikel 7<sup>bis</sup>

Fairplay,  
Statuten,  
Spielregeln

<sup>1</sup> Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) Beachtung der Grundsätze der Loyalität, Integrität und sportlichen Gesinnung als Ausdruck des Fairplay;
- b) Befolgung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA;
- c) Befolgung der Spielregeln des «International Football Association Board» (IFAB).

Die Verbände nehmen diese Pflichten in ihre Statuten auf und stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese einhalten.

Freie Wahlen

<sup>2</sup> Die Mitglieder stellen die freie Wahl ihres Exekutivorgans sicher und nehmen eine entsprechende Bestimmung in ihre Statuten auf. Fehlt eine solche Bestimmung oder beurteilt das UEFA-Exekutivkomitee die Wahl eines solchen Exekutivorgans als nicht demokratisch, so kann es dessen Anerkennung verweigern. Dies gilt auch für ein Exekutivorgan, das nur interimistisch eingesetzt wurde.

Ligen,  
Zusammen-  
schlüsse

<sup>3</sup> Ligen oder andere Vereinigungen von Vereinen auf Verbands-ebene sind nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verbands zugelassen und sind diesem untergeordnet. Die Verbandsstatuten legen die Zuständigkeiten sowie die Rechte und Pflichten einer solchen Vereinigung fest. Ihre Statuten und Reglemente sind durch den Verband zu genehmigen.

Klublizenzie-  
rungssystem

<sup>4</sup> Die Verbände wenden ein Klublizenzierungssystem in Übereinstimmung mit den durch die UEFA festgesetzten Mindestanforderungen an. Sie nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und bezeichnen darin die zuständigen Lizenzierungsorgane.

Integrität der  
Wettbewerbe

<sup>5</sup> Die Verbände stellen sicher, dass weder natürliche noch juristische Personen (inklusive Holding- und Tochtergesell-

schaften) die Kontrolle oder Einfluss über mehr als einen ihrer Vereine ausüben, wenn damit die Integrität der Spiele oder Wettbewerbe gefährdet sein könnte. Die Verbände nehmen diese Verpflichtung in ihre Statuten auf und erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

<sup>6</sup> Die Verbände verpflichten sich, jegliche Änderung ihrer Statuten der UEFA mitzuteilen und nötigenfalls in eine der offiziellen UEFA-Sprachen zu übersetzen.

Mitteilung von  
statutarischen  
Änderungen

## **Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung des Verbandes**

### Artikel 8

<sup>1</sup> Der Austritt eines Verbandes kann auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Wahrung einer Frist von mindestens 6 Monaten. Die Austrittserklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Administration zu richten.

Austritt

<sup>2</sup> Löst sich ein Verband auf, erlischt gleichzeitig seine Mitgliedschaft.

Auflösung

<sup>3</sup> Ein Verband kann aus der UEFA ausgeschlossen werden, wenn er:

Ausschluss

- a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der UEFA nicht nachkommt;
- b) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA schwer verletzt;
- c) seine Eigenschaft als repräsentativer nationaler Fussballverband verliert.

Der Ausschluss wird durch den Kongress beschlossen, mit einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden, wobei mindestens die Hälfte der Verbände am Kongress vertreten sein muss.

<sup>4</sup> Ein Verband hat seine finanziellen Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber der UEFA bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft zu erfüllen.

Finanzielle  
Mitgliedschafts-  
verpflichtungen

## **Suspension**

### Artikel 9

<sup>1</sup> Verletzt ein Verband wiederholt und schwer Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der UEFA, kann das Exekutivkomitee ihn in seinen Rechten mit sofortiger Wirkung suspendieren.

Exekutiv-  
komitee

<sup>1bis</sup> Ein Verband kann insbesondere suspendiert werden, wenn sich der Staat in Verbandsangelegenheiten so stark einmischt, dass:

Besondere  
Suspensions-  
gründe

- a) der Verband nicht mehr als allein verantwortlich für die Organisation des Fussballsports auf seinem Gebiet betrachtet werden kann;
- b) der Verband nicht mehr in der Lage ist, seine statutarischen Aufgaben angemessen zu erfüllen;

- c) die korrekte Durchführung eines unter der Ägide des Verbandes ausgetragenen Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet ist; oder
- d) die freien Wahlen des Exekutivorgans des Verbandes nicht mehr sichergestellt sind.

Kongress

<sup>2</sup> Die Suspension muss am nächsten Kongress zum Ausschluss des Mitgliedes führen, es sei denn, der Kongress beschliesst deren Aufhebung oder Weiterführung. Wird die Angelegenheit am nächsten Kongress nicht behandelt, ist die Suspension aufgehoben.

## IV. EHRENPRÄSIDENT UND EHRENMITGLIEDSCHAFT

### Ehrenmitgliedschaft

#### Artikel 10

Ehrenmitgliedschaft

<sup>1</sup> Die UEFA kann einer Persönlichkeit, die sich um den europäischen Fussball besonders verdient gemacht hat, auf Antrag des Exekutivkomitees die Ehrenpräsidentschaft oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Ehrenpräsident;  
beratende  
Stimme

<sup>2</sup> Ehrenpräsidenten können dem Kongress und den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Stimme beiwohnen.

Ehrenmitglieder;  
beratende  
Stimme

<sup>3</sup> Ehrenmitglieder können dem Kongress mit beratender Stimme beiwohnen.

## V. ORGANE

### Organe

#### Artikel 11

Organe

Organe der UEFA sind:

- Kongress,
- Exekutivkomitee,
- Präsident,
- Rechtspflegeorgane.

### 1. Kongress

#### Allgemein/Beschlussfähigkeit

#### Artikel 12

Oberstes  
Organ

<sup>1</sup> Der Kongress ist das oberste Organ der UEFA.

Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup> Nur ein ordnungsgemäss einberufener Kongress ist beschlussfähig.

## **Ordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung**

### Artikel 13

<sup>1</sup> Ein ordentlicher Kongress findet jedes Jahr statt und zwar in der Regel vor einem FIFA-Kongress, wenn ein solcher durchgeführt wird.

Zeitpunkt

<sup>2</sup> Befugnisse:

Befugnisse

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Wahl von drei Protokollprüfern;
- c) Genehmigung des Berichtes des Präsidenten und des Exekutivkomitees;
- d) Genehmigung des Berichtes der Administration;
- e) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechnungsvoranschlages;
- f) Wahl des Präsidenten der UEFA;
- g) Wahl der Mitglieder des Exekutivkomitees;
- h) Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees;
- i) Wahl der Revisionsstelle;
- j) Änderung der Statuten;
- k) Beschlussfassung über gestellte Anträge;
- l) Aufnahme und Ausschluss von Verbänden;
- m) Beschlussfassung über Aufhebung oder Weiterführung einer Suspension eines Verbandes, eines Exekutivkomiteemitgliedes oder eines Mitgliedes eines anderen Organs;
- n) Amtsenthebung von Organmitgliedern;
- o) Prüfung der Tagesordnung des FIFA-Kongresses;
- p) Genehmigung des Protokolls gem. Art. 17, Abs. 2, sofern nötig;
- q) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

<sup>3</sup> Die schriftliche Ankündigung des Kongresses erfolgt mindestens drei Monate im Voraus. Die formelle Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Kongress mit der vom Exekutivkomitee erstellten Tagesordnung.

Frist,  
Tagesordnung,  
Einberufung

## **Ausserordentlicher Kongress: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung**

### Artikel 14

<sup>1</sup> Die Einberufung erfolgt durch das Exekutivkomitee oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies durch schriftliches Gesuch verlangt, unter Angabe der Geschäfte, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.

Einberufung

<sup>2</sup> Der Kongress hat im Fall der Einberufung durch einen Fünftel der Mitglieder innert drei Monaten stattzufinden. Die Einberufung hat mindestens zwei Monate vor dem Kongress zu erfolgen.

Frist

<sup>3</sup> Die Tagesordnung, für deren Erstellung das Exekutivkomitee zuständig ist, wird mit der Einberufung bekannt gegeben. Das Exekutivkomitee kann auch Geschäfte auf die Tagesordnung setzen, die in die Befugnis des ordentlichen Kongresses fallen.

Tagesordnung

## **Anträge der Mitglieder**

### **Artikel 15**

Schriftform,  
Frist

Verbände, die Anträge auf die Tagesordnung eines ordentlichen Kongresses zu setzen wünschen, müssen sie klar formuliert der Administration mindestens zwei Monate vor dem Kongress schriftlich einreichen; Anträge sind kurz zu begründen.

## **Leitung, Tagespräsident, Stichentscheid**

### **Artikel 16**

Leitung

<sup>1</sup> Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet der amtsälteste Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Tagespräsidenten.

Stichentscheid

<sup>2</sup> Der Vorsitzende hat bei Abstimmungen den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt Art. 19.

## **Protokoll**

### **Artikel 17**

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.

Genehmigung

<sup>2</sup> Die Protokollprüfer prüfen das Protokoll. Danach wird es den Verbänden innert 90 Tagen nach dem Kongress zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht innert 30 Tagen nach Zustellung Einwendungen mit eingeschriebenem Brief an die Administration erhoben werden. Bei Einwendungen wird das Protokoll auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Kongresses gesetzt.

## **Stimmrecht**

### **Artikel 18**

Stimmrecht

<sup>1</sup> Jeder Verband hat eine Stimme.

Vertretung

<sup>2</sup> Vertretung ist nicht gestattet.

Offene  
Abstimmung

<sup>3</sup> Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst.

Einfaches und  
qualifiziertes  
Mehr

<sup>4</sup> Sofern die Statuten nichts anderes festlegen, wird mit einfachem Mehr abgestimmt, wobei die abgegebenen, gültigen Stimmen massgebend sind. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für die Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder, für eine Statutenänderung eine 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder notwendig.

Suspension,  
provisorische  
Mitglieder

<sup>5</sup> Suspendierte oder vorläufig aufgenommene Verbände haben kein Stimmrecht.

## Wahlen

### Artikel 19

<sup>1</sup> Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (die Hälfte der Stimmen plus eine); im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (grösste Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmgleichheit das Los.

Verfahren

<sup>2</sup> Es gilt geheime Wahl. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann der Kongress anders beschliessen.

Geheime Wahl

<sup>3</sup> Die Wahl des Präsidenten und von sieben Mitgliedern des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen acht Mitglieder des Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.

Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Exekutivkomitees

<sup>4</sup> Die UEFA wählt zwei FIFA-Vizepräsidenten und fünf Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees. Der UEFA-Präsident ist ex officio FIFA-Vizepräsident. Die Wahl des anderen FIFA-Vizepräsidenten und eines Mitglieds des FIFA-Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr vor der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt. Die Wahl der anderen vier Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees findet jeweils im Kalenderjahr nach der Endrunde der UEFA-Fussball-Europameisterschaft statt.

Wahl der europäischen Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees

<sup>5</sup> Im Übrigen gilt Art. 18 sinngemäss.

Weiteres

## Inkrafttreten der Beschlüsse

### Artikel 20

Kongressbeschlüsse sind für alle Verbände verbindlich. Sie treten drei Monate nach dem Ende des Kongresses in Kraft. Der Kongress kann einen früheren oder späteren Zeitpunkt des Inkrafttretens beschliessen.

Frist

## 2. Exekutivkomitee

### Zusammensetzung

#### Artikel 21

<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee setzt sich aus dem Präsidenten und fünfzehn durch einen Kongress gewählten Mitgliedern zusammen.

Zusammensetzung

<sup>2</sup> Es dürfen ihm nicht mehrere Vertreter des gleichen Verbandes angehören.

Wählbarkeit

<sup>3</sup> Die Mitglieder des Exekutivkomitees müssen in ihrem Verband eine aktive Funktion ausüben. Fällt diese Voraussetzung während der Amtsdauer dahin, kann sich dieses Mitglied nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

Voraussetzung

<sup>4</sup> Das Exekutivkomitee wählt einen ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Vizepräsidenten, von denen einer der Finanzkommission vorsitzt. Der Präsident hat ein Antragsrecht.

Konstituierung



## **Amtsdauer**

### **Artikel 22**

Dauer,  
Wiederwahl

<sup>1</sup> Die Amtsdauer des Präsidenten und der durch einen Kongress gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Acht Mitglieder, bzw. sieben Mitglieder und der Präsident, werden jedes zweite Jahr gewählt. Wiederwahl sämtlicher Mitglieder ist möglich.

Alters-  
beschränkung

<sup>2</sup> Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Lebensjahr nicht möglich.

Vakanz

<sup>3</sup> Tritt eine Vakanz ein, wählt der nächste ordentliche Kongress einen Ersatz für die verbleibende Amtsdauer. Bei einer Vakanz im letzten Jahr der Amtsdauer findet keine Ersatzwahl statt.

## **Befugnisse des Exekutivkomitees**

### **Artikel 23**

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten dem Kongress oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Geschäfts-  
führung

<sup>2</sup> Das Exekutivkomitee führt die Geschäfte der UEFA, soweit es die Geschäftsführung nicht übertragen hat oder diese durch die Statuten nicht an den Präsidenten oder an die Administration übertragen sind.

## **Aufgaben des Exekutivkomitees**

### **Artikel 24**

Unübertrag-  
bare  
Aufgaben

<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der UEFA und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung und Beaufsichtigung des Rechnungswesens;
- d) die Wahl von zwei internen Revisoren sowie den Erlass eines Reglements über deren Aufgaben;
- e) die Ernennung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten;
- f) die Abberufung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten oder durch Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Exekutivkomitees;
- g) die Oberaufsicht über die Administration, wozu auch der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär gehören, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) die Genehmigung des jährlichen Geschäftsplanes der Administration;
- i) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;

j) die Prüfung des Berichtes der Administration zuhanden des ordentlichen Kongresses.

<sup>2</sup> Das Exekutivkomitee kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften einem oder mehreren seiner Mitglieder zuweisen.

### **Übertragung der Geschäftsführung**

#### Artikel 25

<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines von ihm erlassenen Organisationsreglements ganz oder teilweise dem Präsidenten, einem oder mehreren seiner Mitglieder und/oder der Administration zu übertragen.

Übertragung der Geschäftsführung

<sup>2</sup> Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Organisationsreglement

### **Einberufung und Beschlussfähigkeit**

#### Artikel 26

<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Es wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag von wenigstens vier stimmberechtigten Mitgliedern hat der Präsident das Exekutivkomitee innert zwei Wochen einzuberufen. Der Präsident kann Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen des Exekutivkomitees mit beratender Funktion einladen.

Sitzungen

<sup>2</sup> Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eins seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident.

Quorum

<sup>3</sup> Mitglieder des Exekutivkomitees und der Präsident dürfen an Sitzungen nicht teilnehmen und an Entscheidungen nicht mitwirken, an denen Fragen behandelt werden, die den Verband und/oder einen Verein des Verbandes betreffen, dem/denen sie angehören, sowie in anderen Fällen, in denen ein Interessenkonflikt besteht.

Ausstand

<sup>4</sup> Die Beschlüsse des Exekutivkomitees treten sofort in Kraft, wenn das Exekutivkomitee nichts anderes beschliesst.

Inkrafttreten

### **Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokoll**

#### Artikel 27

<sup>1</sup> Wenn nichts anderes beschlossen wird, und unter Vorbehalt von Abs. 2 nachfolgend, gilt für Abstimmungen und Wahlen das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Abstimmungen hat bei Stimmgleichheit der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los. Es wird offen abgestimmt und geheim gewählt, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Einfaches Mehr

Stimm- und Wahlrecht <sup>2</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind nur die durch einen Kongress gewählten Mitglieder.

Protokoll <sup>3</sup> Über die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Exekutivkomitees vor der nächsten Sitzung zugestellt.

### **Suspension von Mitgliedern des Exekutivkomitees und anderer Organe sowie Enthebung von Kommissionsmitgliedern**

#### **Artikel 28**

Pflichtverletzung, Unwürdigkeit <sup>1</sup> Das Exekutivkomitee kann ein eigenes oder ein Mitglied eines anderen Organs (Art.11) wegen grober Pflichtverletzung oder wegen Unwürdigkeit bis zum nächsten ordentlichen Kongress suspendieren.

Zustimmung <sup>2</sup> Art. 9, Abs. 2 gilt sinngemäss.

Amtsenthebung <sup>3</sup> Aus den gleichen Gründen kann es Mitglieder von Kommissionen ihrer Tätigkeit entheben und sie für die verbleibende Zeit ihres Mandats ersetzen.

Qualifiziertes Mehr, Ausstand <sup>4</sup> Für diese Beschlüsse gilt das qualifizierte Mehr von Dreivierteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivkomitees. Das durch den Beschluss betroffene Mitglied tritt in den Ausstand.

## **3. Präsident**

### **Befugnisse des Präsidenten**

#### **Artikel 29**

Vertretung <sup>1</sup> Der Präsident vertritt die UEFA.

Leitung <sup>2</sup> Der Präsident leitet die Sitzungen des Kongresses und des Exekutivkomitees.

Stichentscheid <sup>3</sup> Bei Abstimmungen hat er den Stichentscheid.

Weitere Befugnisse <sup>4</sup> Der Präsident ist zudem verantwortlich für:

- a) die Beziehungen zwischen der UEFA und der FIFA;
- b) die Beziehungen zwischen der UEFA und den anderen Konföderationen;
- c) die Beziehungen zwischen der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden;
- d) die Beziehungen zwischen der UEFA und politischen Instanzen und internationalen Organisationen;
- e) die Umsetzung der Beschlüsse des Kongresses und des Exekutivkomitees durch die Administration;
- f) die Aufsicht über die Arbeit der Administration.

Bei Ausübung dieser Verantwortlichkeiten berät sich der Präsident mit dem Exekutivkomitee.

Verhinderung <sup>5</sup> Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der ranghöchste verfügbare Vizepräsident dessen Aufgaben.

## **Administration – Aufgaben des Generalsekretärs**

### **Artikel 30**

<sup>1</sup> Der Generalsekretär ist für die Organisation, Verwaltung und Führung der Administration verantwortlich.

Geschäftsführung der Administration

<sup>2</sup> Folgende Aufgaben stehen ihm namentlich zu:

- a) die Vertretung der UEFA, soweit sie ihm durch den Präsidenten übertragen ist;
- b) die Ernennung und Abberufung der Direktoren nach Rücksprache mit dem Präsidenten;
- c) die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Administration;
- d) die Unterbreitung eines jährlichen Geschäftsplanes;
- e) die Erstellung eines schriftlichen Berichtes zuhanden des ordentlichen Kongresses;
- f) die Erstellung eines Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben;
- g) die Auslösung von Ausgaben im Rahmen des Budgets.

<sup>3</sup> Die zusätzlichen Aufgaben der Administration regelt das Exekutivkomitee im Einzelnen in einem Reglement.

Zusätzliche Aufgaben

<sup>4</sup> Der Generalsekretär kann seine Aufgaben an den stellvertretenden Generalsekretär und/oder an die Direktoren übertragen. Die übertragenen Aufgaben werden in einem durch das Exekutivkomitee genehmigten Reglement definiert.

Übertragung

## **Ernennung, Anstellung, Sitzungen**

### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee ernennt den Generalsekretär und den stellvertretenden Generalsekretär, die von der UEFA angestellt sind.

Ernennung, Anstellung

<sup>2</sup> Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär wohnen den Sitzungen des Kongresses, der Konferenzen, des Exekutivkomitees und seiner Ausschüsse sowie der Kommissionen bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen. Der Generalsekretär kann sich durch den stellvertretenden Generalsekretär vertreten lassen.

Teilnahme an Sitzungen

## **4. Rechtspflege**

### **Rechtspflegeorgane**

### **Artikel 32**

<sup>1</sup> Die Rechtspflegeorgane der UEFA sind:

- a) die Kontroll- und Disziplinarkammer,
- b) der Berufungssenat,
- c) der Disziplinarinspektor.

Rechtspflegeorgane

Die Mitglieder der Rechtspflegeorgane dürfen weder dem Exekutivkomitee noch einer anderen Kommission der UEFA angehören.

Wahl,  
Amtdauer

<sup>2</sup> Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Rechtspflegeorgane werden durch das Exekutivkomitee auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Zuständigkeit

<sup>3</sup> Die Zuständigkeit und das Verfahren werden durch die Rechtspflegeordnung geregelt.

## **Kontroll- und Disziplinarkammer**

### Artikel 33

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Die Kontroll- und Disziplinarkammer setzt sich aus einem Vorsitzenden und neun Mitgliedern zusammen. Sie wählt aus ihren Reihen drei Vizevorsitzende.

Quorum

<sup>2</sup> Sie entscheidet in der Regel mit allen Mitgliedern; mit mindestens drei Mitgliedern ist sie entscheidungsbefugt. Ausnahmen regelt die Rechtspflegeordnung der UEFA, die für besondere Fälle einen Einzelrichter vorsehen kann.

## **Berufungssenat**

### Artikel 34

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Der Berufungssenat setzt sich aus einem Vorsitzenden, zwei Vizevorsitzenden und neun Mitgliedern zusammen.

Quorum

<sup>2</sup> Er entscheidet in der Regel mit drei Mitgliedern. Ausnahmen regelt die Rechtspflegeordnung der UEFA, die auch vorsehen kann, dass für Berufungen, die offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet sind, oder die offensichtlich begründet sind, der Vorsitzende oder einer der Vizevorsitzenden als Einzelrichter schriftlich urteilen kann.

Zuständigkeit

<sup>3</sup> Er ist für Berufungen gegen Entscheide der Kontroll- und Disziplinarkammer im Rahmen der Rechtspflegeordnung zuständig.

## **VI. STRATEGISCHER BEIRAT FÜR BERUFSFUSSBALL, KOMMISSIONEN, EXPERTENAUSSCHÜSSE, ARBEITSGRUPPEN**

### **Strategischer Beirat für Berufsfussball**

#### Artikel 35

Zusammen-  
setzung

<sup>1</sup> Der Strategische Beirat für Berufsfussball setzt sich zusammen aus:

- a) vier Vizepräsidenten des Exekutivkomitees der UEFA;
- b) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der europäischen Berufsfussballigen;

- c) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Interessengruppe der an UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Vereine;
- d) gewählten Vertretern der von der UEFA anerkannten Spielergewerkschaft, die die Interessen von Berufsspielern in Europa vertritt.

<sup>2</sup> Einzelheiten betreffend die Zusammensetzung und Organisation des Strategischen Beirats für Berufsfussball, einschliesslich der Einsetzung von Unterkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Behandlung spezifischer Fragen, sowie die genauen ihm übertragenen Aufgaben werden in einem vom Exekutivkomitee erstellten Pflichtenheft geregelt.

Pflichtenheft

<sup>3</sup> Der Strategische Beirat für Berufsfussball ist insbesondere mit den folgenden Aufgaben betraut:

Aufgaben

- a) Suche nach Lösungen im Hinblick auf eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Interessengruppen des europäischen Fussballs;
- b) Behandlung der Problematik des sozialen Dialogs im europäischen Berufsfussball;
- c) Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit den UEFA-Klubwettbewerben und deren Spielkalendern.

<sup>4</sup> Der Strategische Beirat für Berufsfussball erstattet direkt dem Exekutivkomitee Bericht und übt einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungsfindung des Exekutivkomitees aus.

Funktion

## **Kommissionen**

Artikel 35<sup>bis</sup>

Kommissionen sind:

Kommissionen

1. Kommission für Landesverbände
2. Finanzkommission
3. Schiedsrichterkommission
4. Kommission für Nationalmannschaftswettbewerbe
5. Kommission für Klubwettbewerbe
6. Kommission für Junioren- und Amateurfussball
7. Kommission für Frauenfussball
8. Kommission für Futsal und Beach Soccer
9. HatTrick-Kommission
10. Kommission für Entwicklung und technische Unterstützung
11. Klublizenzierungskommission
12. Kommission für Stadien und Sicherheit
13. Medizinische Kommission
14. Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler
15. Kommission für Rechtsfragen
16. Beratungskommission für Marketingfragen
17. Medienkommission
18. Kommission für Fairplay und soziale Verantwortung
19. Fussballkommission

## Zusammensetzung

### Artikel 36

Amtsdauer	<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee wählt auf Antrag des Präsidenten den Vorsitzenden, einen oder mehrere Vizevorsitzende und die Mitglieder der Kommissionen für die Dauer von zwei Jahren.
Altersbeschränkung	<sup>2</sup> Eine Wahl oder Wiederwahl ist nach dem zurückgelegten 70. Altersjahr nicht möglich.
Vorsitz	<sup>3</sup> Den Kommissionen sitzen in der Regel Mitglieder des Exekutivkomitees vor, sofern dieses nichts anderes beschliesst.
Anzahl	<sup>4</sup> Das Exekutivkomitee legt die Anzahl der Mitglieder jeder Kommission fest.

## Pflichten

### Artikel 37

Vertretung	<sup>1</sup> Der Vorsitzende vertritt die Kommission. Er setzt nach Rücksprache mit der Administration den Sitzungstermin fest, ist für die Erledigung der Arbeiten verantwortlich und berichtet dem Exekutivkomitee laufend über die Arbeiten seiner Kommission.
Büro	<sup>2</sup> Jede Kommission kann ein Büro einsetzen.
Befugnisse	<sup>3</sup> Die Kommissionen beraten das Exekutivkomitee. Dieses kann bestimmte, ihm obliegende Aufgaben an eine Kommission übertragen.
Pflichtenheft	<sup>4</sup> Das Exekutivkomitee erlässt für jede Kommission ein Pflichtenheft.

## Expertenausschüsse und Arbeitsgruppen

### Artikel 38

Einsetzung, Aufgaben	<sup>1</sup> Das Exekutivkomitee, der Präsident oder der Generalsekretär können bei Bedarf für besondere Aufgaben Expertenausschüsse und für besondere, zeitlich befristete Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.
	<sup>2</sup> Die Mitglieder der Expertenausschüsse werden für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
Pflichtenheft	<sup>3</sup> Sofern notwendig, kann ein Pflichtenheft erlassen werden.

## VII. ADMINISTRATION

### Administration

### Artikel 39

Aufgaben	<sup>1</sup> Die Administration erledigt unter der Leitung des Generalsekretärs die Geschäfte der UEFA.
	<sup>2</sup> Dazu gehören namentlich:
	a) Ausführung der Beschlüsse des Kongresses, der Konferenzen, des Exekutivkomitees und des Präsidenten;

- b) Vorbereitung von Kongressen, Konferenzen sowie von Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
- c) Erstellen der Kongress- und Konferenzprotokolle sowie der Protokolle über Sitzungen des Exekutivkomitees und der Kommissionen;
- d) Erledigung der operativen Geschäfte der UEFA;
- e) Rechnungswesen der UEFA;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

## **Direktoren**

### Artikel 40

<sup>1</sup> Die Direktoren führen unter der Aufsicht des Generalsekretärs Teile der Geschäfte der UEFA.

Aufgaben

<sup>2</sup> Der Generalsekretär regelt die Aufgaben der Direktoren.

## **Ernennung, Anstellung, Sitzungen**

### Artikel 41

<sup>1</sup> Der Generalsekretär ernennt nach Rücksprache mit dem Präsidenten die Direktoren, die von der UEFA angestellt sind.

Ernennung,  
Anstellung

<sup>2</sup> Die Direktoren wohnen in der Regel den Sitzungen des Exekutivkomitees, soweit ihre Geschäftstätigkeit betreffend, bei und beteiligen sich beratend an den Diskussionen.

Teilnahme an  
Sitzungen

## **VIII. RECHNUNGSWESEN**

### **Einnahmen, Abgaben und Abzüge von Spieleinnahmen**

### Artikel 42

<sup>1</sup> Die Einnahmen der UEFA setzen sich aus folgenden Beiträgen, Abgaben sowie weiteren Einkünften zusammen:

Einnahmen

- a) Jahresbeitrag von CHF 300 pro Verband, der am 1. Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig ist;
- b) Wettbewerbs-Einschreibengebühren gemäss den Reglementen der UEFA-Wettbewerbe;
- c) Reglementarisch festgelegte Einkünfte und Abgaben aus Karten-, Fernseh- und Werbeeinnahmen der UEFA-Wettbewerbe gemäss den finanziellen Bestimmungen in den Wettbewerbsreglementen;
- d) Abgaben aus FIFA-Wettbewerbsspielen gemäss den finanziellen Bestimmungen in den FIFA-Wettbewerbsreglementen;
- e) Abgaben aus A-Länderspielen gemäss besonderen Ausführungsbestimmungen;
- f) Einkünfte aus der Verwertung von Rechten aller Art.



Berechnung der Abgaben	<sup>2</sup> Die Abgaben berechnen sich nach den Bruttoeinnahmen. Abzugsberechtigt sind nur effektiv bezahlte Steuern sowie Platzmieten, die zusammen 30% der Bruttoeinnahmen aus dem Kartenverkauf nicht übersteigen dürfen.
Mindestabgaben	<sup>3</sup> Die Wettbewerbsreglemente regeln die Mindestabgaben für ein Wettbewerbsspiel.
Zahlungsfrist	<sup>4</sup> Die Abgaben sind innert 60 Tagen nach dem Spiel der UEFA zu überweisen.
Haftung	<sup>5</sup> Die Verbände: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) haften der UEFA für die aus Art. 42, Abs. 1 oben entstehenden finanziellen Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA;</li> <li>b) können von der UEFA für andere finanzielle Verpflichtungen ihrer Vereine gegenüber der UEFA haftbar gemacht werden.</li> </ul>

## **Voranschlag und Rechnungsabschluss**

### Artikel 43

Voranschlag	<sup>1</sup> Der Generalsekretär erstellt für jedes Rechnungsjahr einen Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben. Ausserordentliche, nicht budgetierte Ausgaben beschliesst das Exekutivkomitee durch Nachtragskredite.
Rechnungswesen	<sup>2</sup> Über das Rechnungswesen ist Buch zu führen. Die Rechnung ist jährlich abzuschliessen.

## **Rechnungsjahr**

### Artikel 44

Rechnungsjahr	Das Rechnungsjahr der UEFA beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.
---------------	---

## **Interne Revisoren**

### Artikel 45

Aufgaben	<sup>1</sup> Die internen Revisoren überprüfen periodisch einzelne Bereiche des Finanzwesens. Über die Einzelheiten erlässt das Exekutivkomitee ein Reglement.
Zusammensetzung	<sup>2</sup> Das Exekutivkomitee wählt zwei Mitglieder aus zwei Landesverbänden. Die beiden Revisoren sind je auf vier Jahre gewählt, wobei je ein Revisor jedes zweite Jahr neu gewählt wird.
Berichterstattung	<sup>3</sup> Die Revisoren erstatten dem Exekutivkomitee über ihre Kontrollen schriftlich Bericht mit Kopie an den Generalsekretär.

## **Revisionsstelle**

### Artikel 46

Unabhängigkeit	<sup>1</sup> Die Revisionsstelle ist eine von der UEFA unabhängige Revisionsgesellschaft. Der ordentliche Kongress wählt sie für das unmittelbar auf den Kongress folgende Rechnungsjahr. Sie ist wiederwählbar.
----------------	--

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Rechnung und erstattet dem ordentlichen Kongress schriftlichen Bericht.

Bericht-  
erstattung

## **IX. MEDIEN**

### **Verwertung von Rechten**

#### Artikel 47

<sup>1</sup> Die UEFA verwertet alle Rechte, die ihr allein und/oder mit Dritten zustehen, wozu u.a. gehören: Vermögensrechte aller Art, Immaterialgüterrechte, Rechte für audiovisuelle und hörfunktechnische Ausstrahlung mittels Bild- und Tonträgern aller Art (inkl. aller technisch bereits entwickelten oder noch zu entwickelnden Verfahren zur Wiedergabe von Computerbildern mit/ohne Ton wie Internet, Online-Diensten etc.), einschliesslich der Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Ton-, Bild-, Bildton- und sonstigen Datenträgern jeglicher Art, sei es durch die UEFA selbst oder durch Dritte.

Verwertung  
von Rechten

<sup>2</sup> Die UEFA kann zur Erreichung dieses Zwecks selbst und/oder mit Dritten Unternehmungen gründen und/oder betreiben, wozu sie sich aller nach dem schweizerischen Recht zulässigen juristischen Personen bedienen kann.

### **Audiovisuelle und Hörfunkübertragungen**

#### Artikel 48

<sup>1</sup> Die UEFA und ihre Verbände besitzen für die Spiele, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, das ausschliessliche Recht, sie mittels Bild-, Ton- und sonstiger Datenträger jeglicher Art (auch zukünftige, heute noch nicht bekannte) zu verbreiten und zu nutzen sowie Dritten zu bewilligen, sei es direkt, zeitversetzt, ganz oder in Ausschnitten.

Ausschliess-  
liches Recht

<sup>2</sup> Das Exekutivkomitee erlässt dazu Ausführungsbestimmungen.

Ausführungs-  
bestimmungen

## **X. WETTBEWERBE**

### **Wettbewerbe**

#### Artikel 49

<sup>1</sup> Die UEFA entscheidet allein über die Durchführung und Aufhebung internationaler Wettbewerbe in Europa, an denen Verbände und/oder deren Vereine teilnehmen. Davon sind FIFA-Wettbewerbe nicht betroffen.

Zuständigkeit

<sup>2</sup> UEFA-Wettbewerbe sind zurzeit:

- a) Für Repräsentativmannschaften:
- Europameisterschaft;
  - Unter-21 Europameisterschaft;
  - Unter-19 Europameisterschaft;

Repräsentativ-  
mannschaften

- Unter-17 Europameisterschaft;
  - Europameisterschaft für Frauen;
  - Unter-19 Europameisterschaft für Frauen;
  - Futsal-Europameisterschaft;
  - UEFA-Regionen-Pokal.
- Vereinsmannschaften
- b) Für Vereine:
- UEFA Champions League;
  - UEFA-Pokal;
  - UEFA Intertoto Cup;
  - UEFA-Superpokal;
  - UEFA-Futsal-Pokal;
  - UEFA-Frauenpokal.
- Weitere Wettbewerbe, Aufhebung
- c) Das Exekutivkomitee entscheidet über die Neuschaffung und Übernahme weiterer Wettbewerbe sowie über die Aufhebung bisheriger Wettbewerbe.
- Bewilligung
- <sup>3</sup> Internationale Wettbewerbe und internationale Turniere, welche die UEFA nicht selbst durchführt, bedürfen einer Bewilligung der UEFA. Wettbewerbe und Turniere von regionaler Bedeutung und kurzer Dauer sind davon ausgenommen.

## **Wettbewerbsreglement**

### Artikel 50

- Teilnahmebedingungen
- <sup>1</sup> Das Exekutivkomitee legt die Teilnahmebedingungen und die Durchführung der UEFA-Wettbewerbe in Reglementen fest.
- Klublizenzierungssystem
- <sup>1bis</sup> Das Exekutivkomitee legt ein Klublizenzierungssystem reglementarisch fest und insbesondere:
- a) die von den Vereinen zu erfüllenden Mindestkriterien, um zu den UEFA-Wettbewerben zugelassen zu werden;
  - b) das Lizenzierungsverfahren (einschliesslich der Mindestkriterien für die Lizenzierungsorgane);
  - c) die vom Lizenzgeber zu erfüllenden Mindestanforderungen.
- Anmeldung
- <sup>2</sup> Die Verbände und ihre Vereine übernehmen mit der Anmeldung die Verpflichtung, sich an die Statuten, Reglemente und weiteren Beschlüsse zuständiger Organe zu halten.
- Nichtzulassung
- <sup>3</sup> Die UEFA kann einem Verband oder Verein, der direkt oder indirekt in Aktivitäten verwickelt ist, die geeignet sind, das sportliche Ergebnis eines nationalen oder internationalen Spiels widerrechtlich zu beeinflussen, die Zulassung zu einem UEFA-Wettbewerb mit sofortiger Wirkung verweigern; allfällige Disziplinarmaßnahmen bleiben vorbehalten.

## **Verbotene Beziehungen**

### Artikel 51

- Verbotene Gruppierungen
- <sup>1</sup> Ohne Bewilligung der UEFA dürfen keine Gruppierungen gebildet werden.
- Bewilligung
- <sup>2</sup> Mitglieder der UEFA dürfen im Gebiet eines anderen Verbandes ohne dessen Bewilligung nicht spielen.

# XI. RECHTSPFLEGEORDNUNG

## 1. Disziplinarartatbestände, Disziplinarmaßnahmen und Weisungen

### Disziplinarartatbestände

#### Artikel 52

Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen sowie Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen der UEFA werden disziplinarisch geahndet.

Unsportliches Verhalten, Spielregelverletzungen, Widerhandlungen

### Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine

#### Artikel 53

Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine sind:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Annullierung von Spielresultaten,
- e) Wiederholung von Spielen,
- f) Entzug von Punkten,
- g) Forfait-Erklärung,
- h) Austragung von Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit,
- i) Verhängung von Platzsperren,
- j) Durchführung von Spielen in Drittländern,
- k) Ausschluss aus laufenden und/oder zukünftigen Wettbewerben,
- l) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen,
- m) Entzug der Lizenz.

Disziplinarmaßnahmen gegen Verbände und Vereine

### Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

#### Artikel 54

Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen sind:

- a) Ermahnung,
- b) Verweis,
- c) Geldstrafe,
- d) Spielsperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- e) Funktionssperre für eine bestimmte Anzahl Spiele, für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit,
- f) Verbot der Ausübung einer mit dem Fussball zusammenhängenden Tätigkeit,
- g) Aberkennung von Titeln oder Auszeichnungen.

Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

## **Disziplinarmaßnahmen und Weisungen**

### **Artikel 55**

Rechtspflegeorgane

<sup>1</sup> Die Rechtspflegeorgane verfügen Disziplinarmaßnahmen und erteilen Weisungen.

Kumulation und Verbindung

<sup>2</sup> Disziplinarmaßnahmen und Weisungen sind kumulierbar und können miteinander verbunden werden.

Weisungen

<sup>3</sup> Weisungen können zusätzlich zu Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Sie dienen der Sicherung des Vollzuges und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

## **2. Rechtspflegeordnung**

### **Rechtspflegeordnung**

#### **Artikel 56**

Rechtspflegeordnung

Das Exekutivkomitee erlässt eine Ordnung, die das UEFA-Rechtspflegeverfahren und UEFA-Disziplinarrecht enthält.

### **Disziplinarmaßnahmen**

#### **Artikel 57**

Disziplinarmaßnahmen

<sup>1</sup> Für Disziplinarmaßnahmen sind ausschliesslich zuständig:

- a) die Kontroll- und Disziplinarkammer,
- b) der Berufungssenat.

Endgültigkeit

<sup>2</sup> Entscheide des Berufungssenats sind endgültig, unter Vorbehalt von Art. 59 ff. dieser Statuten.

### **Disziplinarinspektor**

#### **Artikel 58**

Disziplinarinspektor

Der Disziplinarinspektor vertritt die UEFA in den Rechtspflegeverfahren der UEFA.

## **XII. ANERKENNUNG DER STATUTEN DER UEFA UND STREITSACHEN**

### **1. Anerkennung der Statuten der UEFA**

#### **Anerkennung der Statuten der UEFA**

#### **Artikel 59**

Statuten der Verbände

<sup>1</sup> Die Verbände haben eine Bestimmung in ihre Statuten aufzunehmen, wonach sie, ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen sich verpflichten, jederzeit die Statuten, Reglemente und Entscheide der UEFA zu respektieren, sowie die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne (Schweiz) gemäss den vorliegenden Statuten anzuerkennen.

<sup>2</sup> Die Verbände stellen sicher, dass ihre Ligen, Vereine, Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkennen und akzeptieren.

Verpflichtung der Verbände

<sup>3</sup> Alle Teilnehmer eines UEFA-Wettbewerbs bestätigen der UEFA mit der Anmeldung schriftlich, dass sie sowie ihre Spieler und Offiziellen diese Verpflichtungen anerkannt und akzeptiert haben.

Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb

## **2. Nationale Streitsachen**

### **Schiedsgerichtsbarkeit**

#### Artikel 60

Die Verbände müssen eine Bestimmung in ihre Statuten aufnehmen, wonach nationale Streitsachen, die aus der Anwendung ihrer Statuten oder Reglemente oder im Zusammenhang mit diesen entstehen, unter Vorbehalt ihrer nationalen Gesetzgebung, in letzter Instanz unter Ausschluss aller ordentlichen Gerichte einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht unterbreitet werden.

Schiedsgerichtsbarkeit

## **3. Europäische Streitsachen**

### **TAS als ordentliches Schiedsgericht**

#### Artikel 61

<sup>1</sup> Unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie jedes anderen Schiedsgerichts ist ausschliesslich das TAS als ordentliches Schiedsgericht zuständig für Streitsachen:

Zuständigkeit

- a) zwischen der UEFA und den Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern oder Offiziellen;
- b) auf europäischer Ebene zwischen Verbänden, Ligen, Vereinen, Spielern und Offiziellen.

<sup>2</sup> Das TAS interveniert nur als ordentliches Schiedsgericht, soweit die Streitsache nicht in die Zuständigkeit eines UEFA-Organs fällt.

Voraussetzungen

### **TAS als Berufungsschiedsgericht**

#### Artikel 62

<sup>1</sup> Entscheide eines UEFA-Organs können unter Ausschluss jeglicher ordentlichen Gerichtsbarkeit und aller übrigen Schiedsgerichte ausschliesslich beim TAS als Berufungsschiedsgericht angefochten werden.

Zuständigkeit

<sup>2</sup> Zur Berufung beim TAS berechtigt sind nur die direkt von einem Entscheid betroffenen Parteien, bei Entscheiden in Dopingangelegenheiten auch die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA).

Berufungsrecht

<sup>3</sup> Die Berufungsfrist beim TAS beträgt 10 Tage ab Eröffnung des Entscheides.

Berufungsfrist

<sup>4</sup> Das TAS kann nur angerufen werden, wenn der UEFA-interne Instanzenzug ausgeschöpft ist.

Interner Instanzenzug

Aufschiebende  
Wirkung

<sup>5</sup> Eine Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werde vom TAS verfügt.

Überprüfungs-  
befugnis

<sup>6</sup> Das TAS berücksichtigt weder Fakten noch Beweismittel, die der Gesuchsteller vor einer internen UEFA-Instanz fahrlässig oder absichtlich nicht vorgelegt hat, sie aber unter Achtung der nach Massgabe aller Umstände nötigen Sorgfalt hätte vorlegen können.

## **Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 63**

Ausschluss  
der  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Das TAS ist nicht zuständig für:

- a) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung einer reinen Sportregel, wie zum Beispiel der Spielregeln oder der technischen Modalitäten eines Wettbewerbs;
- b) einen Entscheid, durch den eine natürliche Person für die Dauer von zwei Spielen bzw. einem Monat oder weniger gesperrt wird;
- c) einen von einem unabhängigen und unparteiischen Schiedsgericht gefällten Schiedsspruch in einer nationalen Streit-sache, die aus der Anwendung der Statuten oder Reglemente eines Verbandes entsteht.

Europäische  
Mitglieder

<sup>2</sup> Nur Schiedsrichter, die in Europa ihren Wohnsitz haben, sind zuständig für Streitsachen, die dem TAS aufgrund der vorliegenden Statuten unterstellt werden können.

Verfahren

<sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports des TAS.

## **XIII. SCHLUSSTITEL**

### **Recht und Gerichtsstand**

#### **Artikel 64**

Schweizerisches  
Recht

<sup>1</sup> Es gilt schweizerisches Recht.

Gerichtsstand

<sup>2</sup> Der Gerichtsstand ist am Sitz der UEFA. Hingegen gilt der Gerichtsstand Lausanne für alle diejenigen Fälle, für die nach diesen Statuten das Schiedsgericht des Sports «TAS» zuständig ist.

### **Unvorhergesehene Fälle**

#### **Artikel 65**

Exekutiv-  
komitee

Das Exekutivkomitee der UEFA entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der FIFA. Sind keine solchen Bestimmungen vorhanden, entscheidet es nach Recht und Billigkeit.

## **Auflösung der UEFA**

### Artikel 66

<sup>1</sup> Für eine Auflösung der UEFA ist eine 4/5-Mehrheit aller Mitglieder der UEFA notwendig. 4/5-Mehrheit

<sup>2</sup> Gleichzeitig mit der Auflösung ist mit einer 4/5-Mehrheit aller Mitglieder über die Verwendung des Vermögens zu beschliessen. Vermögen  
Ohne diesen Beschluss kommt keine Auflösung zustande.

<sup>3</sup> Im Falle der Auflösung darf das Vermögen der UEFA keinesfalls unter die Mitglieder verteilt werden. Verteilung

## **Gleichstellung von Mann und Frau**

### Artikel 67

Die in den Statuten verwendete männliche Form für Personen gilt auch für Frauen. Gleichstellung

## **Massgebende Fassung**

### Artikel 68

Ergeben sich zwischen den offiziellen UEFA-Sprachen im Wortlaut dieser Statuten Differenzen, gilt der Wortlaut der englischen Fassung. Massgebende Fassung

## **Ausnahmebestimmungen**

### Artikel 69

<sup>1</sup> Art. 5 gilt nicht für folgende Mitgliedsverbände: England, Schottland, Nordirland, Wales, Färöer-Inseln. Ausnahmebestimmungen

<sup>2</sup> Für den Präsidenten der UEFA, die 13 Mitglieder des Exekutivkomitees und die Mitglieder der Kommissionen, die am 11. Oktober 2001 im Amt sind, gilt die Altersbeschränkung von Art. 22, Abs. 2 bzw. Art. 36, Abs. 2 dieser Statuten nicht.

<sup>3</sup> Für den Präsidenten und die Mitglieder des Exekutivkomitees, die am 21. April 2005 im Amt sind, verlängert sich die laufende Amtsdauer bis 2007 bzw. 2009.

<sup>4</sup> Für die von der UEFA gewählten Vizepräsidenten und Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees, die am 21. April 2005 im Amt sind, verlängert sich die laufende Amtsdauer bis 2007 bzw. 2009.

<sup>5</sup> In Abweichung von Art. 21, Abs. 1 setzt sich das Exekutivkomitee bis zum UEFA-Kongress 2009 aus dem Präsidenten und 13 durch einen Kongress gewählten Mitgliedern zusammen.

<sup>6</sup> In Abweichung von Art. 19, Abs. 3 und Art. 22, Abs. 1 wählt der UEFA-Kongress im Jahr 2009 neun Mitglieder des Exekutivkomitees, darunter acht für eine Amtsdauer von vier Jahren und eines für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>7</sup> Die am 9. Februar 2007 vom Exekutivkomitee selbst ernannten Mitglieder bleiben nach dem 1. Juni 2007 gemäss den zum Zeitpunkt ihrer Ernennung geltenden UEFA-Statuten im Amt.



## **XIV. INKRAFTTRETEN DER STATUTEN**

### **Inkrafttreten**

#### Artikel 70

Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden ursprünglich am UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden in der Folge durch den UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag, am 25. April 2002 in Stockholm, am 27. März 2003 in Rom, am 22./23. April 2004 in Limassol, am 21. April 2005 in Tallinn, am 23. März 2006 in Budapest, am 25./26. Januar 2007 in Düsseldorf und am 28. Mai 2007 in Zürich geändert. Die aktuelle Fassung der vorliegenden Statuten tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

Nyon, den 28. Mai 2007

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:  
*Michel Platini*

Der Sekretär:  
*Gianni Infantino*  
Generaldirektor a.i.

Eingesehen und genehmigt: sig. die Mitglieder

Albanien, Andorra, Armenien, Aserbeidschan, Belarus, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Ehem. J. R. Mazedonien, England, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldawien, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Irland, Rumänien, Russland, San Marino, Schottland, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Wales, Zypern.

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES UEFA-KONGRESSES**

## **Kongressleitung**

### **Artikel 1**

<sup>1</sup> Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der erste Vizepräsident leitet den Kongress. Ist der erste Vizepräsident nicht anwesend, leitet der amtsälteste Vizepräsident den Kongress. Ist kein Vizepräsident anwesend, so wählt der Kongress ein Mitglied des Exekutivkomitees als Vorsitzenden.

<sup>2</sup> Der Vorsitzende achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er eröffnet, leitet und schliesst den Kongress. Er erteilt Sprecherlaubnis.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Ablauf des Kongresses. Er kann gegen Kongressteilnehmer, welche die Verhandlungen stören, folgende Massnahmen verfügen:

- a) Aufruf zur Ordnung;
- b) Verweis;
- c) Ausschluss vom Kongress.

## **Kongress-Büro**

### **Artikel 2**

Die Stimmzähler bilden mit dem Generalsekretär und dem stellvertretenden Generalsekretär das Kongress-Büro.

## **Tagesordnung**

### **Artikel 3**

<sup>1</sup> Zu Kongressbeginn ist die Tagesordnung zu genehmigen.

<sup>2</sup> Die Tagesordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit der am Kongress anwesenden Mitglieder jederzeit geändert werden.

<sup>3</sup> Eine Statutenänderung darf durch einen Kongress nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies nicht vorher ausdrücklich schriftlich, zusammen mit der Einladung zum Kongress, bekannt gemacht worden ist.

## **Diskussion**

### **Artikel 4**

<sup>1</sup> Jedes auf der Tagesordnung stehende Geschäft wird mit kurzer Berichterstattung eröffnet:

- a) durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied des Exekutivkomitees;
- b) durch den dafür bezeichneten Berichterstatter einer Kommission;
- c) durch den Verband, der das Geschäft auf die Tagesordnung setzen liess.

<sup>2</sup> Daraufhin wird die allgemeine Diskussion eröffnet.

## **Sprecherlaubnis**

### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Sprecherlaubnis wird in der Reihenfolge erteilt, wie sie verlangt worden ist. Ein Redner darf erst sprechen, wenn er die Erlaubnis dazu erhält. Die Redner sprechen von dem für diesen Zweck vorgesehenen Platz.

<sup>2</sup> Ein Redner darf erst zum zweiten Mal zum gleichen Geschäft sprechen, wenn alle anderen Kongressteilnehmer, die das Wort verlangt hatten, sich einmal äussern konnten.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende kann eine Redezeitbeschränkung verfügen.

## **Ordnungsantrag**

### Artikel 6

<sup>1</sup> Ein Ordnungsantrag wird sofort behandelt. Jede weitere Diskussion wird unverzüglich unterbrochen.

<sup>2</sup> Wird der Ordnungsantrag angenommen, erhalten nur noch diejenigen Kongressteilnehmer das Wort, die es vor der Abstimmung über den Ordnungsantrag verlangt hatten.

<sup>3</sup> Der Vorsitzende schliesst die Diskussion, wenn der Kongress nicht mit einfachem Mehr anders entscheidet.

## **Schriftlichkeit von Anträgen, Zusatz- und Streichungsanträgen**

### Artikel 7

Anträge, Zusatz- und Streichungsanträge zu Geschäften auf der Tagesordnung sind schriftlich einzureichen.

## **Abstimmungen**

### Artikel 8

<sup>1</sup> Es wird offen abgestimmt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst.

<sup>2</sup> Abgestimmt wird durch Handerheben (Stimmkarten).

<sup>3</sup> Eine Abstimmung kann unter Namensaufruf erfolgen, wenn es mindestens 10 anwesende, stimmberechtigte Verbände verlangen.

<sup>4</sup> Niemand kann zu einer Abstimmung gezwungen werden.

<sup>5</sup> Vor jeder Abstimmung verliest der Vorsitzende oder eine von ihm dafür bezeichnete Person die Abstimmungsvorlage und erläutert dem Kongress das Abstimmungsverfahren.

<sup>6</sup> Anträge gelangen in der Regel in der Reihenfolge, in der sie eingebracht worden sind, zur Abstimmung.

<sup>7</sup> Zusatzanträge zu einem Abänderungsantrag kommen vor diesem zur Abstimmung. Über Abänderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.

<sup>8</sup> Anträge, gegen die sich keine Gegenstimmen erheben, gelten als angenommen.

<sup>9</sup> Der Vorsitzende prüft das Abstimmungsergebnis und gibt es bekannt.

<sup>10</sup> Während der Abstimmung und bis zur Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses wird kein Wort erteilt.

## **Wahlen**

### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Es wird schriftlich und geheim gewählt, wenn der Kongress nichts anderes beschliesst. Die Verteilung, das Auszählen und die Prüfung der Wahlzettel besorgt das Kongress-Büro.

<sup>2</sup> Die Anzahl der ausgegebenen Wahlzettel wird vor der Auszählung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

<sup>3</sup> Gehen mehr Wahlzettel ein als ausgeteilt wurden, wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

<sup>4</sup> Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen (die Hälfte der Stimmen plus eine); im zweiten und dritten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr (grösste Anzahl der Stimmen). Danach gilt bei Stimmgleichheit das Los.

<sup>5</sup> Die absolute Mehrheit errechnet sich aufgrund der Anzahl eingegangener, gültiger Wahlzettel.

<sup>6</sup> Leere oder ungültige Wahlzettel werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Wenn zwei oder mehr Stimmen für einen Kandidaten auf einem Wahlzettel stehen, ist keine Stimme gültig.

<sup>7</sup> Der Vorsitzende gibt das Wahlergebnis bekannt.

<sup>8</sup> Die abgegebenen, ausgezählten und geprüften Wahlzettel werden durch das Kongress-Büro in dafür vorbereitete Briefumschläge gelegt und unverzüglich versiegelt. Die versiegelten Briefumschläge bewahrt die Administration auf und vernichtet sie 100 Tage nach Schliessung des Kongresses.

## **Übersetzung**

### **Artikel 10**

Die Administration ist für die Übersetzung in die offiziellen Kongress-Sprachen verantwortlich. Sie setzt ausgebildete Dolmetscher ein.

## **Protokoll**

### **Artikel 11**

Für die Protokollführung ist die Administration verantwortlich.

## **Vertretung**

### Artikel 12

<sup>1</sup> Jeder Verband hat eine Stimme.

<sup>2</sup> Ein Verband kann mit höchstens drei Delegierten am Kongress teilnehmen.

<sup>3</sup> Die Reisekosten der Delegierten gehen zu Lasten des betreffenden Verbandes, hingegen die Aufenthaltskosten zu Lasten der UEFA.

## **Inkrafttreten**

### Artikel 13

Die vorliegende Geschäftsordnung des Kongresses wurde vom UEFA-Kongress am 24. September 1997 in Helsinki angenommen und trat am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie enthält die Änderungen, die der UEFA-Kongress am 30. Juni/1. Juli 2000 in Luxemburg, am 11. Oktober 2001 in Prag und am 28. Mai 2007 in Zürich beschlossen hat.

Nyon, den 28. Mai 2007

Für den Kongress der UEFA:

Der Präsident:  
*Michel Platini*

Der Generaldirektor a.i.:  
*Gianni Infantino*

# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZU DEN STATUTEN

## 1. Aufnahmegesuch an die UEFA

### Artikel 1

Ein Verband, der Mitglied der UEFA werden will, hat der Administration der UEFA ein schriftliches Aufnahmegesuch zuhanden des UEFA-Kongresses einzureichen.

### Artikel 2

Das Exekutivkomitee der UEFA kann einen Verband vorläufig aufnehmen, der Rechte und Pflichten wie ein Mitglied hat, unter Vorbehalt von Art. 18, Abs. 5 der Statuten.

Das Aufnahmegesuch muss enthalten:

- a) die Statuten und Reglemente des Verbandes;
- b) eine Erklärung, worin sich der um eine Aufnahme nachsuchende Verband verpflichtet, jederzeit die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der UEFA zu befolgen;
- c) eine Dokumentation, die über die interne Organisation und die Durchführung von Wettbewerben des Gesuch stellenden Verbandes Aufschluss gibt;
- d) Namen der Mitglieder sämtlicher Verbandsorgane.

### Artikel 3

Der darauffolgende UEFA-Kongress entscheidet über die definitive Aufnahme eines vorläufig aufgenommenen Verbandes.

## 2. Wahlen

### **Präsident, Mitglieder des Exekutivkomitees der UEFA und europäische Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees**

### Artikel 4

<sup>1</sup> Kandidaten für die Präsidentschaft der UEFA müssen der Administration der UEFA drei Monate vor Beginn des Kongresses schriftlich benannt werden.

<sup>2</sup> Kandidaten für das Exekutivkomitee der FIFA und das Exekutivkomitee der UEFA müssen der Administration der UEFA mindestens zwei Monate vor Beginn des UEFA-Kongresses schriftlich benannt werden.

<sup>3</sup> Wenn der Präsident oder ein Mitglied sein Amt niederlegt, muss der Demissionär und sein Verband dies der Administration der UEFA vier Monate vor dem nächsten Kongress schriftlich bekannt geben. Die Administration der UEFA setzt die anderen Verbände davon unverzüglich in Kenntnis.

## **Europäische Vizepräsidenten und Mitglieder des FIFA-Exekutivkomitees**

### Artikel 5

Scheidet ein Vizepräsident oder ein Mitglied des FIFA-Exekutivkomitees während seiner Amtsdauer aus, wird das Exekutivkomitee der UEFA einen Ersatz für die Dauer bis zum nächsten UEFA-Kongress wählen. Dieser kann nicht Vizepräsident der FIFA werden.

## **Wahl der Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtspflegeorgane und der Kommissionen**

### Artikel 6

Die Administration der UEFA ersucht alle Verbände, schriftlich Wahlvorschläge zu unterbreiten und setzt dafür eine angemessene Frist.

## **3. Inkrafttreten**

### Artikel 7

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Exekutivkomitee der UEFA an seiner Sitzung vom 5. Dezember 1997 in Genf angenommen und traten am 24. Dezember 1997 in Kraft. Sie wurden am 7. Juli 2000 und 25./26. Januar 2007 revidiert.

Nyon, den 26. Januar 2007

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Der Präsident:  
*Michel Platini*

Der Generaldirektor a.i.:  
*Gianni Infantino*

UEFA  
Route de Genève 46  
CH-1260 Nyon 2  
Switzerland  
Telephone +41 848 00 27 27  
Telefax +41 848 01 27 27  
uefa.com

Union des associations  
européennes de football

